

# **BVGer A-577/2025 vom 27. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-577\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-577_2025)

FR: TAF A-577/2025 du 27 juin 2025

IT: TAF A-577/2025 del 27 giugno 2025

## **Regeste**

Zölle

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gegeben ist (Art. 31 VGG). Eine solche Ausnahme liegt hier nicht vor. Die angefochtene Sicherstellungsverfügung ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Das BAZG ist zudem eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 33 VGG). Dieses ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 50 MWSTG i.V.m. Art. 116 Abs. 4 ZG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3.1**

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist inhaltlich von der Sicherstellungsverfügung vom 16. Januar 2025 betroffen. Sie ist damit zur Beschwerdeerhebung berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach - vorbehältlich E. 1.4 hiernach - einzutreten.

### **E. 1.4**

Anfechtungsobjekt in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet einzig der angefochtene vorinstanzliche Entscheid. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet folglich die Sicherstellungsverfügung vom 16. Januar 2025. Die Sicherstellungsverfügung gilt zugleich als Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1). Eine Einsprache gegen den Arrestbefehl ist jedoch ausgeschlossen (Art. 81 Abs. 3 ZG). Folglich bildet der Vollzug der Sicherheitsleistung und die damit einhergehende Verarrestierung des in der Sicherstellungsverfügung genannten Bargeldes in der Höhe von Fr. 11'397.80 sowie EUR 23'430.80 (vgl. Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen

Sicherstellungsverfügung) nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. Urteile des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 1.4, A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 1.3). Auf den entsprechenden Antrag der Beschwerdeführerin, der Arrestbeschlagnahme sei aufzuheben, ist daher grundsätzlich nicht weiter einzugehen, respektive auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten.

### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG).

### **E. 1.6**

Im Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des BVGer A-623/2021 vom 4. Februar 2022 E. 1.6 m.w.H.).

#### **E. 1.7.1**

Im Verwaltungsverfahren herrscht grundsätzlich das Beweismass der vollen Überzeugung («Regelbeweismass»). Die erforderliche Überzeugung kann auf Indizien beruhen und bedingt keinen direkten Beweis. Bei der Sicherstellung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Art. 81 ZG handelt es sich um eine vorläufige Massnahme ohne präjudizielle Wirkung auf Bestand und Höhe der Zollforderung (vgl. Urteile des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 1.7.1, A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 1.5). Da begriffsnotwendig Gefahr im Verzug liegt, muss die Sicherstellung rasch angeordnet werden können, sie ist aber auch jederzeit abzuändern oder aufzuheben, wenn die Umstände eine andere Beurteilung nahelegen. Die gebotene Raschheit des abgaberechtlichen Sicherstellungsverfahrens hat Auswirkungen auf das Beweismass. Die Praxis verlangt nur, aber immerhin, dass die rechtserheblichen Sachumstände glaubhaft gemacht werden (Urteile des BGER 2C\_815/2021 vom 23. Dezember 2021 E. 3.2.1, 2C\_96/2020 vom 11. November 2020 E. 2.1, je m.w.H.; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 8. Aufl. 2023, S. 443; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 1.5).

#### **E. 1.7.2**

Glaubhaft gemacht ist ein Sachumstand, wenn die Existenz einer rechtserheblichen Tatsache aufgrund objektiver Anhaltspunkte mit einer «gewissen Wahrscheinlichkeit» feststeht. Die Möglichkeit, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten, muss nicht ausgeschlossen sein. Glaubhaft ist eine Tatsache bereits, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn die Behörde noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 144 II 65 E. 4.2.2, 142 II 49 E. 6.2). Was sodann im Verfügungsverfahren nur glaubhaft zu machen ist, darf die Beschwerdeinstanz ebenso zulässigerweise einer reinen prima-facie-Würdigung unterziehen (zum Ganzen: Urteile des BGER 2C\_815/2021 vom 23. Dezember 2021 E. 3.2.2, 2C\_523/2020 vom 4. November 2020 E. 2.2.2; Urteile des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 1.7.2, A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 1.5).

## **E. 2.1**

Waren, die ins schweizerische Zollgebiet verbracht werden, sind grundsätzlich zollpflichtig und nach dem ZG sowie nach dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG, SR 632.10) zu veranlagern (Art. 7 ZG). Einfuhren von Gegenständen unterliegen zudem im Allgemeinen der Einfuhrsteuer (Art. 50 ff. MWSTG). Soweit die Art. 51 ff. MWSTG nichts anderes vorsehen, gilt für die Einfuhrsteuer die Zollgesetzgebung (Art. 50 MWSTG). Nach Art. 62 Abs. 1 MWSTG erfolgt die Erhebung der Einfuhrsteuer durch das BAZG. Dieses trifft die erforderlichen Anordnungen sowie Verfügungen. Dem BAZG obliegt sodann auch die Strafverfolgung sowohl beim Zoll wie auch bei der Einfuhrsteuer (Art. 128 ZG und Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

## **E. 2.2**

Die Zollzahlungspflicht, respektive die Pflicht, die Zollschuld auf Verlangen hin sicherzustellen, obliegt der Zollschuldnerin bzw. dem Zollschuldner (Art. 70 Abs. 1 ZG). Zum entsprechenden Kreis gehören jene Personen, welche die Waren über die Zollgrenze bringen, deren Auftraggeber sowie Personen, die zur Zollanmeldung verpflichtet bzw. damit beauftragt sind oder auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wird (Art. 70 Abs. 2 ZG). Zollschuldner nach Art. 70 ZG sind auch für die Einfuhrsteuer steuerpflichtig (Art. 51 Abs. 1 MWSTG).

## **E. 2.3**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a VStrR sind Abgaben nachzuentrichten, wenn sie infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu Unrecht nicht erhoben worden sind. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person (Art. 12 Abs. 1 VStrR). Zu den gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR Nachleistungspflichtigen gehört nach dem Gesetzeswortlaut «insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete», das heisst für die Zollabgaben und Einfuhrsteuern jene Personen, welche dem Kreis der Zollschuldnerinnen und Zollschuldner entsprechen (vgl. E. 2.2).

### **E. 2.4.1**

Wird für eine Zollforderung keine Sicherheit geleistet oder erscheint die Zahlung als gefährdet, kann das BAZG gemäss Art. 76 Abs. 2 ZG, auch wenn die Zollforderung noch nicht fällig ist, eine Sicherstellungsverfügung erlassen oder das Zollpfandrecht geltend machen (vgl. hierzu ausführlich: Urteil des BVGer A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3.3 f.).

### **E. 2.4.2**

Als Zwangsmittel der Zollverwaltung bezweckt die Sicherstellungsverfügung das überfallartige Festhalten von Vermögensstücken, um sie einer zukünftigen Pfändung zuzuführen (Botschaft vom 15. Dezember 2003 über ein neues Zollgesetz, BBl 2004 567 ff., 649 Ziff. 2.3.2.3); sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt und gilt zudem als Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 SchKG (Art. 81 Abs. 3 ZG; vgl. bereits E. 1.4). Die Sicherstellungsverfügung richtet sich stets gegen den Zollschuldner bzw. die Zollschuldnerin (vgl. E. 2.2).

### **E. 2.4.3**

Das Zollpfandrecht dient (soweit hier interessierend) der Einbringlichkeit von Zollforderungen (Art. 200 und Art. 212 Abs. 1 ZV i.V.m. Art. 82 ZG) und ist das zweite Zwangsmittel zur Sicherung von Zollforderungen. Der Bund hat gemäss Art. 82 Abs. 1 ZG

ein Zollpfandrecht: a. an Waren, für welche Zollabgaben zu entrichten sind; und b. an Waren bzw. Sachen, welche zur Verletzung zollrechtlicher Erlasse oder nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes, bei deren Vollzug das BAZG mitwirkt, gedient haben. Das Zollpfandrecht entsteht zugleich mit der Zollforderung, welche es zu sichern hat, und geht sämtlichen übrigen dinglichen Rechten an der Sache vor (Art. 82 Abs. 3 ZG). Das BAZG kann das Zollpfandrecht durch Beschlagnahme geltend machen (Art. 83 Abs. 1 ZG). Die Beschlagnahme besteht in der Besitzergreifung oder in einem Verfügungsverbot, das an die Besitzerin oder den Besitzer der Waren beziehungsweise der Sachen gerichtet wird (Art. 83 Abs. 2 ZG). Für das Zollpfandrecht gilt das Spezialitätsprinzip (Art. 82 Abs. 1 Bst. a und b ZG). Das Zollpfandrecht besteht mithin lediglich für bestimmte Waren bzw. Sachen sowie die damit zusammenhängenden Ansprüche (Urteil des BGer 2C\_415/2013 vom 2. Februar 2014 E. 6.2; BVGE 2017 III/2 E. 3.3.3.2 m.w.H.). Es können damit folglich nicht beliebige Zölle sowie Einfuhrabgaben gesichert werden (vgl. Roger M. Cadosch, in: Kocher/Clavadetscher [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar Zollgesetz, 2009 [nachfolgend: Zollkommentar], Art. 82 N. 3).

#### **E. 2.4.4**

Vom Begriff «Zollforderung» im Sinne von Art. 76 ZG werden rechtsprechungsgemäss sowohl Zollabgaben und Zinsen, Abgaben und Zinsen nach nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes - i.c. die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr -, Bussen wie auch Gebühren, Verfahrens- und andere Kosten umfasst (ausführlich: Urteil des BVGer A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3.1).

#### **E. 2.5**

Der Erlass einer Sicherstellungsverfügung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Art. 81 ZG ist grundsätzlich an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie die Geltendmachung des Zollpfands im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 ZG (Urteile des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 2.5, A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3, A-1751/2018 vom 7. September 2018 E. 8.4.3). Im Einzelnen gelten die nachfolgenden kumulativ zu erfüllenden drei Voraussetzungen (BVGE 2017 III/2 E. 3.3.2, 3.3.3.3 und 3.3.4.3; Urteile des BVGer A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3.4, A-1751/2018 vom 7. September 2018 E. 5.2):

##### **E. 2.5.1**

Erstens muss mit genügender Wahrscheinlichkeit, d.h. im Rahmen einer prima-facie-Prüfung (E. 1.7.2), das Bestehen einer Zollforderung angenommen werden können. Diese provisorische und vorfrageweise Prüfung bezieht sich sowohl auf den Bestand als auch auf den Umfang bzw. die Höhe der Zollforderung. Die Zollforderung muss dabei noch nicht rechtskräftig festgesetzt sein und deren Höhe muss noch nicht in vollem Umfang bekannt sein (Art. 76 Abs. 2 ZG i.V.m. Art. 208 Abs. 1 Bst. a und b ZV; Urteile des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 2.5.1, A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3.4.1, A-2237/2018 vom 7. September 2018 E. 5.2). Durch die Sicherstellungsverfügung soll dafür gesorgt werden, dass der Abgabeanpruch bei Eintritt der Fälligkeit bzw. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids tatsächlich realisiert werden kann (Urteil des BVGer A-2788/2018 vom 27. September 2018 E. 3.2.2 m.w.H.).

##### **E. 2.5.2**

Zweitens darf die Sicherstellung bzw. die Beschlagnahme nur erfolgen, wenn keine freiwillige Sicherheit geleistet wird oder die Bezahlung der Zollforderung als gefährdet

erscheint und eine gewisse Dringlichkeit zum Handeln besteht (Art. 76 Abs. 2 ZG). Eine Gefährdung ist nach geltender Praxis schon dann anzunehmen, wenn sie glaubhaft gemacht wird (E. 1.7.1). Die Sicherstellung bzw. die Beschlagnahme darf überdies nur aufrechterhalten werden, solange die Forderung weiterhin als gefährdet erscheint (zum Ganzen: Urteile des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 2.5.2, A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3.4.2, A-1751/2018 vom 7. September 2018 E. 5.2). Eine Zahlung kann nach Art. 76 Abs. 3 ZG namentlich als gefährdet erscheinen, wenn die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner (hierzu bereits: E. 2.2): mit der Zahlung in Verzug ist (Bst. a); oder keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohn- oder Geschäftssitz oder die Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen (Bst. b). Die Aufzählung von Gefährdungsgründen ist nicht abschliessend. Die Zahlung der Zollforderung erscheint insbesondere auch als gefährdet, wenn kein oder nur ein ungenügendes Zollpfand besteht (Art. 208 Abs. 2 ZV i.V.m. Art. 76 Abs. 3 ZG).

### **E. 2.5.3**

Drittens muss der Erlass einer Sicherstellungsverfügung bzw. die Anordnung der Beschlagnahme bzw. deren Aufrechterhaltung wie jede staatliche Handlung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar sein (BVGE 2017 III/2 E. 3.3.4.3). Die Behörde soll sich keines strengeren Zwangsmittels bedienen, als es die Umstände verlangen. Dies gilt im Wesentlichen für die Höhe der verlangten Sicherheit, welche der voraussichtlichen Schuld Rechnung zu tragen hat (vgl. Urteil des BVGer A-2788/2018 vom 27. September 2018 E. 3.2.4). Bei Sicherstellungsverfügungen hat die Rechtsmittelinstanz diesbezüglich nur zu prüfen, ob der Sicherstellungsbetrag nicht offensichtlich übersetzt ist (vgl. Urteile des BGer 2C\_815/2021 vom 23. Dezember 2021 E. 3.4.2, 2C\_1057/2020 vom 17. August 2021 E. 3.1; BVGE 2017 III/2 E. 3.4.1; Roger M. Cadosch, Zollkommentar, Art. 81 N. 13). Dabei ist zu beachten, dass Verhältnismässigkeitsüberlegungen aufgrund des Anwendungsgebots von Art. 190 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) praxisgemäss für das Ergebnis der gerichtlichen Beurteilung nicht ausschlaggebend sein können, wenn eine Norm zwar als streng erscheinen mag, aber vom Bundesgesetzgeber so gewollt ist (Urteil des BGer 2C\_703/2009 und 2C\_22/2010 vom 21. September 2010 E. 4.4.2; Urteil des BVGer A-7025/2016 vom 5. Juli 2017 E. 5.2.3; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3.4.3).

### **E. 2.6.1**

Die Zollverwaltung hat das Recht, nicht aber die Pflicht, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Sicherstellungsverfügung nach Art. 81 Abs. 1 ZG zu erlassen oder eine Beschlagnahme nach Art. 83 Abs. 1 ZG anzuordnen und das Zollpfand geltend zu machen (BVGE 2017 III/2 E. 3.3.4.1; Urteile des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 2.6, A-3817/2021 vom 23. August 2022 E. 3.5).

### **E. 2.6.2**

In der Sicherstellungsverfügung sind der Rechtsgrund der Sicherstellung, der sicherzustellende Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben (Art. 81 Abs. 1 ZG). Art. 209 ZV führt näher aus was die Sicherstellungsverfügung enthalten muss: a. Angabe, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAZG, die Gläubigerin ist; b. Name und Adresse der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners; c. Forderung, für welche die Sicherstellung verlangt und gegebenenfalls der

Arrest gelegt wird, sowie deren Höhe; d. Rechtsgrund der Sicherstellung; e. Hinweis, in welcher Form und für welchen Betrag Sicherheit zu leisten ist; f. genaue Bezeichnung der mit Arrest zu belegenden Gegenstände und des Orts, an dem sich diese befinden (Arrestort); g. Frist zur Leistung der Sicherheit; h. für die Entgegennahme der Sicherheit zuständige Stelle; i. Hinweis, dass sich die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht des BAZG nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 richten; j. Rechtsmittelbelehrung.

### **E. 2.7.1**

Sicherstellungsverfügungen sind aufgrund der aus dem verfassungsrechtlichen Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessenden Begründungspflicht (vgl. dazu anstelle vieler: BGE 142 I 135 E. 2.1) und aufgrund von Art. 35 Abs. 1 VwVG zu begründen (der Ausschluss der Anwendbarkeit des VwVG im Sinne von Art. 3 Bst. e VwVG gilt nur für das eigentliche Zollverlagungsverfahren). Erforderlich ist stets eine Auseinandersetzung mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt. Allgemein gehaltene Erwägungen ohne Bezugnahme auf den Einzelfall genügen ebenso wenig wie floskelhafte Feststellungen betreffend die Rechtslage im Allgemeinen oder die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung oder einer Rechtsauffassung (Urteil des BVGer A-2373/2019 vom 13. November 2020 E. 3.2.1; André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.106 m.w.H.; Kneubühler/Pedretti, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 35 N. 9).

### **E. 2.7.2**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 ZG und Art. 209 Bst. d ZV hat die Sicherstellungsverfügung auch den Rechtsgrund der Sicherstellung zu enthalten. Die Verwaltung hat dabei zusätzlich zur anwendbaren Norm die Umstände, welche sie zur Beschlagnahme oder zur Sicherstellung bewegten, zu nennen. Der Abgabepflichtige muss sich der Tragweite der Sicherstellungsverfügung bewusst sein und sie in voller Kenntnis der Sachlage weiterziehen können. Dass das Handeln der Zollverwaltung für den Betroffenen und auch für eine allenfalls angerufene Rechtsmittelinstanz nachvollziehbar gemacht werden soll, rechtfertigt sich umso mehr, als Beschwerden im Zusammenhang mit Sicherstellungsverfügungen aufgrund ihrer gegebenenfalls einschneidenden Folgen (Vollzug als Arrestbefehl, fehlende aufschiebende Wirkung der Beschwerde [Art. 81 Abs. 2 ZG]) nach Möglichkeit beförderlich zu behandeln sind (zum Ganzen: Urteil des BVGer A-1742/2018 vom 7. September 2018 E. 5.4; vgl. auch - freilich zur Sicherstellungsverfügung bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe - Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission [ZRK] vom 9. Oktober 2002, in: Verwaltungspraxis des Bundes [VPB] 67.47 E. 1b m.w.H).

### **E. 2.7.3**

Die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden Teilansprüche der vorgängigen Äusserung und Mitwirkung sowie der behördlichen Anhörungs- und Prüfungspflichten werden vor Erlass der Sicherstellungsverfügung nicht gewährt. Die notwendige Einschränkung des rechtlichen Gehörs liegt im Sicherungszweck begründet. Unter Abwägung des staatlichen Anspruchs auf tatsächlichen Bezug der Abgabe gegen den auf Sicherung gerichteten Eingriff in Vermögenswerte des Zollschuldners erscheint diese Einschränkung zulässig (Cadosch, Zollkommentar, Art. 76 N. 20).

## **E. 3**

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt hat (E. 3.1) und ob die Sicherstellungsverfügung einen Mangel aufweist, der ihre Aufhebung rechtfertigt (E. 3.2). Weiter ist zu klären, ob die Vorinstanz zum Erlass der Sicherstellungsverfügung befugt war (E. 3.3). Es ist zudem bestritten, ob die angefochtene Sicherstellungsverfügung zu Recht erlassen wurde (E. 4.1-4.3). Schliesslich sind die Eventualanträge zu würdigen (E. 4.4).

#### **E. 3.1.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe in Bezug auf die Busse in Höhe von Fr. 18'000.-- das rechtliche Gehör nicht gewahrt. Ausserdem sei nicht klar, wie sich der Betrag der Busse genau berechne. Aufgrund fehlender diesbezüglicher Ausführungen habe das BAZG seine Begründungspflicht verletzt, womit auch Art. 29 Abs. 2 BV missachtet worden sei.

#### **E. 3.1.2**

Soll der Zweck der Sicherstellungsverfügung nicht vereitelt werden, muss diese in der Regel rasch getroffen werden, wenn ein Tatbestand eingetreten ist, der die Gefährdung der Steuerforderung erkennen lässt (vgl. E. 1.7.1). Der Zweck der Sicherstellungsverfügung würde offensichtlich vereitelt, wenn der Abgabepflichtige vor Erlass und Vollstreckung der Verfügung zur Stellungnahme eingeladen würde (vgl. E. 2.7.3). Es stellt folglich keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, wenn die Betroffene erst nachträglich, im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, ihren Standpunkt darlegen sowie ihre Verteidigungsmittel vorbringen kann (vgl. auch Urteil des BVGer A-2669/2014 vom 12. August 2014 E. 3.1.2 m.w.H. zur Sicherstellungsverfügung bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe). Die Rüge der Beschwerdeführerin, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei missachtet worden, ist somit unbegründet. Wie bereits erwähnt, führt die gebotene Raschheit des abgaberechtlichen Sicherstellungsverfahrens dazu, dass die rechtserheblichen Sachumstände lediglich glaubhaft gemacht werden müssen (vgl. E. 1.7.1). Die Vorinstanz hat glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdeführerin Widerhandlungen begangen hat, die voraussichtlich zu Nachforderungen und einer Busse führen werden. Die Vorinstanz schätzt die Höhe der Busse inklusive Spruchgebühr in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Gesamtabgabenbetrag (Fr. 14'321.28; vgl. Sachverhalt Bst. B.b) auf Fr. 18'000.--. Letzterer Betrag liegt im Rahmen dessen, was als möglich erscheint, und ist nicht übersetzt. Eine genaue Berechnung der Bussenhöhe kann im Rahmen des für die Sicherstellung geltenden Beweismasses der blossen Glaubhaftmachung nicht verlangt werden (vgl. E. 1.7.2). Ohnehin hat die Sicherstellungsverfügung keinen Einfluss auf Bestand und Höhe der Zollforderung (einschliesslich Busse), entfaltet somit keine präjudizielle Wirkung (vgl. E. 1.7.1). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann sich die Beschwerdeführerin, sofern sie mit der später effektiv ausgesprochenen Busse nicht einverstanden ist, im Strafverfahren zur Wehr setzen. Auch die Rüge, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, ist daher unbegründet.

#### **E. 3.2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass eine Sicherstellungsverfügung ferner die Hinweise gemäss Art. 209 ZV enthalten müsse. Der Hinweis gemäss Art. 209 Bst. i ZV, dass sich die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht des BAZG nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32) richten, fehle in der Sicherstellungsverfügung. Damit unterliege die Verfügung einem

Mangel, weshalb sie aufzuheben sei.

### **E. 3.2.2**

Gemäss einem allgemeinen Rechtsgrundsatz darf den Parteien aus mangelhafter Eröffnung einer Verfügung kein Nachteil entstehen (Art. 38 VwVG, BGE 144 II 401 E. 3.1). Nach der Rechtsprechung ist nicht jede mangelhafte Eröffnung schlechthin nichtig (vgl. BGE 132 I 249 E. 6). Aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen, folgt vielmehr, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht (BGE 122 I 97 E. 3.aa, 111 V 149 E. 4.c; BVGE 2009/43 E. 1.1.7; Uhlmann/Schilling-Schwank, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 38 N. 7). Ausschlaggebend ist, ob die betroffene Partei im Einzelfall durch den gerügten Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist (BGE 144 II 401 E. 3.1, 111 V 149 E. 4.c). Richtschnur für die Beurteilung dieser Frage ist der Grundsatz von Treu und Glauben, an welchem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (BGE 122 I 97 E. 3.aa, 111 V 149 E. 4.c). Vorliegend fehlt wie erwähnt der Hinweis, dass sich die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht des BAZG nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 richten. Die Beschwerdeführerin wird anwaltlich vertreten; es ist daher davon auszugehen, dass ihre Rechtsvertretung die einschlägige Bestimmung (Art. 209 ZV) konsultiert und daraus die erforderliche Sachkenntnis abgeleitet hat. Dies ist vorliegend offensichtlich geschehen, somit sind der Beschwerdeführerin keinerlei Nachteile aus der fehlenden Angabe nach Art. 209 Bst. i ZV erwachsen. Der Mangel bleibt folgenlos. Die Verfügung ist daher nicht aufzuheben.

### **E. 3.3.1**

Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, dass im Entscheid vom 24. September 2024 durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts rechtskräftig entschieden worden sei, dass die Einziehung und Beschlagnahme der Gelder über den Betrag von Fr. 11'702.20 hinaus aufgehoben werde. Das BAZG sei darauf hingewiesen worden, sämtliche übrigen Gelder, einschliesslich Fr. 11'397.80, SD 4'591.--, EUR 1'350.--, HKD 4'130.--, EUR 50'365.-- und SGD 8'500.-- an die Beschwerdeführerin zurückzugeben. Dies führe zu dem Schluss, dass diese Geldbeträge von Anfang an nicht hätten beschlagnahmt werden dürfen und heute nicht mehr zur Sicherstellung zur Verfügung stünden. Die Vorinstanz habe weder am Tag der Beschlagnahme noch später eine Sicherstellungsverfügung erlassen. Des Weiteren sei der Fall nicht mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 vergleichbar, da das Bundesstrafgericht in jenem Fall die vollständige Rückgabe des beschlagnahmten Bargeldes angeordnet habe. Im vorliegenden Fall habe das Gericht jedoch differenziert entschieden und festgelegt, welche Gelder zurückzugeben seien und welche nicht. Es gebe daher keine Grundlage, die Sicherstellungsverfügung auf einer anderen Rechtsgrundlage zu stützen. Das BAZG hätte dem rechtskräftigen Urteil folgen müssen, anstatt einen rechtlichen Zustand mit ähnlichen vermögensrechtlichen Auswirkungen auf einer anderen Grundlage zu schaffen.

### **E. 3.3.2**

Die Vorinstanz erwidert, dass Gegenstand des Beschlusses eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die bewilligte Hausdurchsuchung vom 26. Februar 2023 sowie die Beschlagnahme von Bargeld in verschiedenen Währungen gewesen sei. Die

Beschlagnahme habe nicht nur die Frage der Vermögenseinziehung im Sinne von Art. 71 StGB betroffen, sondern auch als Beweismittel für den Erlass einer Sicherstellungsverfügung nach Art. 81 ZG gedient. Dieser betreibungsrechtliche Weg sei zulässig.

### **E. 3.3.3**

Den (teilweise aufgehobenen) Beschlagnahmeverfügungen 1 bis 4 vom 26. Februar 2023 lässt sich - entgegen den Ausführungen der Vorinstanz - nicht entnehmen, dass die beschlagnahmten Gelder und Gegenstände nicht nur als Beweismittel und im Hinblick auf eine Einziehung oder eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB nach Art. 46 und 47 VStrR, sondern auch im Hinblick auf den Erlass einer Sicherstellungsverfügung beschlagnahmt worden seien. Wäre dies der Fall gewesen, hätte gegen die zollrechtlichen Beschlagnahmungen zudem nach Art. 116 ZG - und nicht bloss nach Art. 26 VStrR - Beschwerde geführt werden können. Das Bundesstrafgericht untersagte mit Beschluss vom 24. September 2024 die Beschlagnahmungen gemäss Beschlagnahmeverfügungen 1 bis 3 insoweit, als sie den Betrag von Fr. 11'702.20 übersteigen und ordnete infolgedessen die Rückgabe von Fr. 11'397.80 (Fr. 23'100.-- abzüglich Fr. 11'702.20), USD 4'591.--, EUR 1'350.--, HKD 4'130.-- gemäss Beschlagnahmeverfügung 3, EUR 50'365.-- sowie des Stoffbeutels gemäss Beschlagnahmeverfügung 1 und SGD 8'500.-- gemäss Beschlagnahmeverfügung 2 an (vgl. Sachverhalt Bst. A.c). Der Erlass der Sicherstellungsverfügung erfolgte jedoch auf einer anderen Rechtsgrundlage, welche nicht vom Beschluss des Bundesstrafgerichts erfasst wird. Zwar war der Beschluss des Bundesstrafgerichts im Zeitpunkt des Erlasses der Sicherstellungsverfügung bereits unbestrittenermassen rechtskräftig. Die strafrechtlichen Beschlagnahmeverfügungen vom 26. Februar 2023 waren im Hinblick auf die vorerwähnten beschlagnahmten Gelder und Gegenstände teilweise aufgehoben und die Vorinstanz hätte das vorerwähnte Bargeld und den Stoffbeutel somit grundsätzlich der Beschwerdeführerin zurückgeben müssen. Dennoch war die Vorinstanz befugt, die angefochtene Sicherstellungsverfügung zu erlassen. Im Unterschied zur Geltendmachung des Zolllpfandrechts (vgl. Art. 83 Abs. 1 ZG) setzt nämlich der Erlass einer Sicherstellungsverfügung - und der damit einhergehende Arrestbefehl - keine Beschlagnahme des mit Arrest zu belegenden Gegenstands durch das BAZG voraus (vgl. Art. 81 ZG sowie Art. 209 und Art. 214 Abs. 1 Bst. b ZV e contrario). Überdies würde es sich bei einer solchen Beschlagnahme um eine zollrechtliche (und nicht um eine strafrechtliche) Beschlagnahme handeln, welche ohnehin nicht vom Bundesstrafgericht zu beurteilen wäre (vgl. Art. 116 ZG; Urteil des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023 E. 3.2.3). Die Beschwerdeführerin legt nicht weiter dar und es ist auch für das Bundesverwaltungsgericht nicht ersichtlich, weshalb die eben wiedergegebene Rechtsprechung (Urteil des BVGer A-3202/2022 vom 18. Juli 2023) nicht auch auf den vorliegenden Fall übertragbar sein soll bzw. weshalb deren Anwendbarkeit davon abhängen sollte, ob das Bundesstrafgericht die vollständige Rückgabe des beschlagnahmten Bargelds oder lediglich eine teilweise Rückgabe angeordnet hat.

## **E. 4**

Somit ist im Folgenden zu prüfen, ob die angefochtene Sicherstellungsverfügung zu Recht erlassen wurde.

### **E. 4.1**

Als Erstes ist zu beurteilen, ob Bestand und Umfang der streitbetroffenen Zollforderungen im Zeitpunkt der Sicherstellungsverfügung mit genügender Wahrscheinlichkeit angenommen werden können. Die Frage, ob die Begründetheit der Forderung wahrscheinlich ist, braucht nicht einlässlich geprüft zu werden; eine prima-facie-Prüfung reicht aus. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Zollforderung noch nicht rechtskräftig festgesetzt worden sein muss (vgl. E. 2.5.1).

#### **E. 4.1.1**

Zu den streitbetroffenen Zollforderungen zählen insbesondere die gemäss Sachverhalt Bst. B.b voraussichtlichen Nachforderungen für zu Unrecht nicht entrichtete Einfuhrsteuern. Da diese Einfuhrsteuern durch das BAZG zu erheben sind, geht es bei den Nachforderungen (und den damit geltend gemachten Zinsen) um gegenüber der Zollverwaltung geschuldete Abgaben (und Zinsen) nach nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Es handelt sich damit um Zollforderungen im Sinne von Art. 76 Abs. 2 ZG, welche durch den Erlass einer Sicherstellungsverfügung des BAZG gesichert werden können (E. 2.4.4). Die vorn unter Sachverhalt Bst. B.b erwähnte Busse und die dazu auferlegte Spruchgebühr bilden ohne Weiteres Ansprüche der Zollverwaltung. Dies gilt schon deshalb, weil die Strafverfolgung sowohl beim Zoll als auch bei der Einfuhrsteuer von Gesetzes wegen Aufgabe des BAZG ist (E. 2.1). Vor diesem Hintergrund sind die erwähnten Busse und Spruchgebühr ihrer Art nach ebenfalls Zollforderungen im Sinne von Art. 76 Abs. 2 ZG, deren Sicherung durch den Erlass einer Sicherstellungsverfügung vorgesehen ist (E. 2.4.4).

#### **E. 4.1.2**

Zu prüfen gilt es sodann, ob die Begründetheit und die Höhe der streitbetroffenen Zollforderungen mit genügender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (vgl. E. 2.5.1). Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, weshalb sie davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin in den vergangenen Jahren wiederholt Waren aus dem Ausland ohne Zollanmeldung in die Schweiz eingeführt hat (vgl. Sachverhalt Bst. B.a). Dadurch konnte die Vorinstanz begründete Zweifel äussern, dass Abgaben nicht entrichtet worden sind. Auch der im Zusammenhang mit den Zollforderungen stehender Anteil für Bussen und Spruchgebühren erweist sich im Rahmen der hier einzig vorzunehmenden prima-facie-Prüfung als mit genügender Wahrscheinlichkeit begründet, zumal dieser im Zusammenhang mit den Widerhandlungen steht, die zur voraussichtlichen Nachforderung von Einfuhrabgaben und Zinsen geführt hat (vgl. hierzu bereits: E. 3.1.3). Auch wenn die Höhe der Zollforderung noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde scheint der gesicherte Anteil für die Einfuhrabgaben, Zinsen, Bussen und Spruchgebühren im Rahmen der prima-facie-Prüfung auch hinsichtlich dessen Umfang Bestand zu haben. Bis auf die Höhe der Busse (vgl. hierzu bereits E. 3.1.3) erhebt die Beschwerdeführerin gegen die zahlen- und betragsmässige Ermittlung des sicherzustellenden Betrags keine Einwände, weshalb die Berechnungen nicht weiter zu prüfen sind.

#### **E. 4.1.3**

Somit erscheinen die voraussichtlichen Forderungen im sichergestellten Gesamtbetrag gegen die Beschwerdeführerin von Fr. 33'380.50 (vgl. hierzu Sachverhalt Bst. B.b), bestehend aus Einfuhrabgaben in Höhe von Fr. 14'167.20, Verzugszinsen von Fr. 1'213.30 und Busse inkl. Spruchgebühr von Fr. 18'000.--, im Rahmen der hier vorzunehmenden prima-facie-Prüfung als mit genügender Wahrscheinlichkeit begründet.

#### **E. 4.2**

Als nächstes ist zu prüfen, ob freiwillig keine Sicherheit geleistet wurde oder ob die Bezahlung der streitbetroffenen Zollforderungen als gefährdet erschien (vgl. E. 2.5.2).

#### **E. 4.2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass für den Erlass der Sicherstellungsverfügung keine genügende Gefährdungslage vorliege. Zudem sei die Gefährdungslage durch das BAZG in Bezug auf den konkreten Fall und die gegebenen Verhältnisse nicht hinreichend begründet und glaubhaft gemacht worden. Erforderlich sei immer eine bestimmte objektive Verhaltensweise der Zollschuldnerin, die die Realisierung der Forderung gefährden könnte. Eine blosser Vermutung der Zollverwaltung, dass die Forderung bei der Zollschuldnerin vielleicht nicht eingetrieben werden könne oder dass man ihrem guten Willen zur Zahlung nicht trauen könne, genüge nicht. Sie - so die Beschwerdeführerin weiter - sei wohlhabend, zahlungsfähig und nicht überschuldet. Die Bezahlung der Zollforderung sei nicht objektiv gefährdet. Sie habe Wohneigentum, ihren Wohnsitz in der Schweiz und habe die Zollschuld bereits anerkannt. Sie habe weder Anstalten getroffen, das Land zu verlassen, noch Gelder beiseitegeschafft oder Handlungen vorgenommen, um ihre Einzelunternehmung (...) im Handelsregister zu löschen. Sie habe gegen keine Mitwirkungspflichten verstossen, keine Forderungen abgetreten oder sich aktiv von Vermögenswerten entledigt. Auch drohe keine Überschuldung. Ihr Verzicht auf die freiwillige Leistung einer Hinterlage im Umfang von Fr. 33'541.70 und ihr Verzicht auf die Zustimmung zu einer Verrechnung könnten nicht gegen sie (die Beschwerdeführerin) verwendet werden und deuteten nicht darauf hin, dass die Zollschuld nicht eingetrieben werden könne oder dass ihr der gute Wille zur Zahlung fehle. Sie (die Beschwerdeführerin) wolle die verlangten Fr. 33'380.50 für die Dauer des Verfahrens konservativ investieren können, sodass sie daraus einen Gewinn erzielen könne. Schliesslich habe die Vorinstanz ihr (der Beschwerdeführerin) nie eine Rechnung für die Einfuhrabgaben in der Höhe von Fr. 11'702.20 geschickt, obwohl dieser Betrag seit ihrer Einvernahme im Dezember 2022 anerkannt worden sei.

#### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführerin ist - wie sowohl sie selbst als auch die Vorinstanz ausführen - nicht bereit, die Sicherheit freiwillig zu leisten. Damit ist ohne Weiteres die zweite Voraussetzung gemäss Art. 76 Abs. 2 ZG für den Erlass einer Sicherstellungsverfügung erfüllt. Selbst unter der Annahme, dass die behauptete finanzielle Leistungsfähigkeit besteht, ändert dies nichts daran, dass bereits die fehlende freiwillige Sicherheitsleistung genügt, um diese gesetzliche Voraussetzung zu bejahen.

#### **E. 4.3**

Es bleibt im Folgenden zu untersuchen, ob mit dem Erlass der Sicherstellungsverfügung das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wurde, respektive ob die Höhe der verfügten Sicherheit verhältnismässig ist (vgl. E. 2.5.3).

#### **E. 4.3.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Erlass einer Sicherstellungsverfügung als gesetzliches Sicherungsmittel als geeignete Massnahme erweist, um die Einbringlichkeit der streitbetroffenen Zollforderungen sicherzustellen.

#### **E. 4.3.2.1**

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Erlasses der Sicherstellungsverfügung ist weiter fraglich, ob eine mildere Massnahme in Betracht gekommen wäre, die für den angestrebten

Sicherungszweck ausgereicht hätte. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Konzeption der Sicherstellung von Zollforderungen, welche den Erlass einer Sicherstellungsverfügung oder die Geltendmachung des Zollpfands durch Beschlagnahme vorsehen, ist nachfolgend zu untersuchen, ob es unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes angezeigt gewesen wäre, die streitbetroffenen Zollforderungen durch Geltendmachung des Zollpfandrechts zu sichern. All-fällige andere Sicherungsmassnahmen sind im Rahmen der Verhältnis-mässigkeitsprüfung aufgrund des Anwendungsgebots von Art. 190 BV nicht zu prüfen (vgl. E. 2.5.3; vgl. für einen ähnlichen Sachverhalt: Urteil des BVGer A-3809/2021 vom 23. August 2022 E. 6.4.3).

#### **E. 4.3.2.2**

Die Waren gemäss der Amtshilfemeldung der IT-Zollbehörden vom 23. Februar 2022 sowie jene der Amtshilfemeldung der AT-Zollbehörden vom 4. Dezember 2023 sind unbestrittenermassen unauffindbar, weshalb diesbezüglich kein Pfandrecht besteht.

#### **E. 4.3.2.3**

Die Gegenstände, die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 26. Februar 2023 in (...) als Beweismittel nach Art. 46 Abst. 1 Bst. a VStrR beschlagnahmt wurden, könnten durch das BAZG auch als Zollpfand gemäss Art. 83 ZG beschlagnahmt werden. Aufgrund des Spezialitätsprinzips kann das Zollpfandrecht jedoch nur für mit dem Zollpfand zusammenhängende Ansprüche geltend gemacht werden, sodass für die Sicherung einer Zollforderung grundsätzlich jedes mit diesen Zollforderungen zusammenhängende Zollpfand mit Beschlagnahme geltend zu machen ist (vgl. E. 2.4.3). Angesichts der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist es der Konzeption des Zollpfandrechts immanent, dass die zu sichernden Zollforderungen zumeist nur einen Bruchteil des Verkehrswerts des Zollpfands ausmachen (vgl. auch Urteil des BVGer A-1751/2018 vom 7. September 2018 E. 8.4.2 f.). So weisen die Waren gemäss der Hausdurchsuchung vom 26. Februar 2023, an welchen die Vorinstanz ein Zollpfandrecht für die voraussichtlichen Abgabeforderungen von Fr. 1'848.-- geltend machen könnte, einen geschätzten Wert von Fr. 24'000.-- auf (Verfügung der Vorinstanz, S. 9, Rz. 27). Im Gegensatz dazu sind im Rahmen des Erlasses einer Sicherstellungsverfügung unter anderem lediglich die mit Arrest zu belegenden Gegenstände und der Ort, an dem sich diese befinden (Arrestort), genau zu bezeichnen (Art. 209 Bst. f ZV i.V.m Art. 81 ZG; vgl. auch Art. 274 Abs. 2 SchKG). Diese Arrestgegenstände können dann (bei gegebenen weiteren Voraussetzungen) im Arrestvollzug nach Massgabe der sicherzustellenden Zollforderungen mit Arrest belegt werden. Nach dem Gesagten ist vorliegend in der Geltendmachung des Zollpfandrechts durch Beschlagnahme keine mildere Massnahme als der Erlass einer Sicherstellungsverfügung zu erblicken, mit welcher der angestrebte Sicherungszweck hätte erreicht werden können.

#### **E. 4.3.2.4**

Damit erweist sich der Erlass der Sicherstellungsverfügung als erforderlich.

#### **E. 4.3.3**

Der sichergestellte Betrag entspricht sodann mindestens der voraussichtlich noch zu erhebenden Nachforderung (vgl. E. 4.1.3), weshalb er nicht offensichtlich übersetzt ist (vgl. E. 2.5.3).

#### **E. 4.3.4**

Schliesslich ist die Sicherstellung der streitbetroffenen Zollforderungen als vorsorgliche Massnahme durch das öffentliche Interesse betreffend die Einbringlichkeit fraglicher Zollforderungen, welches die privaten Interessen der Beschwerdeführerin überwiegt, gerechtfertigt. Die Sicherstellungsmassnahme ist der Beschwerdeführerin deshalb auch zumutbar.

#### **E. 4.3.5**

Als Ergebnis der prima-facie-Würdigung ist festzuhalten, dass die Vorinstanz im Rahmen des Erlasses der Sicherstellungsverfügung das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht verletzt hat.

#### **E. 4.4.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt eventualiter eine Reduktion der Sicherstellungsverfügung und den Arrest, da zwei Beträge aus ihrer Sicht zu Unrecht in die Sicherstellungssumme einbezogen worden seien: Zum einen sei der Betrag von Fr. 11'702.20, welcher im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts thematisiert wurde, bereits zur Bezahlung der Einfuhrabgaben bestimmt gewesen. Das Bundesstrafgericht habe im Urteil vom 24. September 2024 ausdrücklich festgehalten, dass dieser Betrag zur Deckung der vom BAZG substantiiert geltend gemachten Einfuhrabgaben zu verwenden sei. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb das BAZG in der Sicherstellungsverfügung festhalte, dieser Betrag könne nicht zur Deckung der Zollforderung verwendet werden. Aus Sicht der Beschwerdeführerin sei der sicherzustellende Betrag daher um Fr. 11'702.20 zu reduzieren. Zum anderen macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der Betrag von Fr. 18'000.--, welcher die Busse samt Spruchgebühr betreffe, nicht in die Sicherstellung einbezogen werden dürfe. Sie rügt diesbezüglich eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs sowie der Begründungspflicht durch die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Herleitung dieses Betrags. Aufgrund dieser formellen Mängel sei die Sicherstellung auch um diesen Betrag zu kürzen.

#### **E. 4.4.2**

Im Zusammenhang mit den Eventualanträgen führt die Vorinstanz aus, das Bundesstrafgericht habe im Beschluss vom 24. September 2024 entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin nicht entschieden, dass der Betrag von Fr. 11'702.20 zur Bezahlung der Zollforderung heranzuziehen sei. Das sichergestellte Bargeld im Umfang von Fr. 23'100.-- sowie EUR 50'365.-- sei vielmehr im Hinblick auf eine mögliche Einziehung oder Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB beschlagnahmt worden, da die Herkunft der Mittel unter Würdigung der Gesamtumstände unklar gewesen sei und weiterhin als nicht geklärt erscheine. Gegenstand des damaligen Verfahrens sei ausschliesslich die Zulässigkeit der Vermögenseinziehungs-beschlagnahme gewesen; die Frage einer anderweitigen Verwendung der Mittel, etwa zur Abdeckung zollrechtlicher Forderungen, habe hingegen nicht zur Beurteilung gestanden.

#### **E. 4.4.3**

Das Bundesstrafgericht erachtete in seinem Beschluss die Beschlagnahme der Barmittel im Betrag von Fr. 11'702.20 gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. b VStrR als zulässig. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei, dass diese Beschlagnahme nicht der Einbringlichkeit der Zollforderung diene, sondern dem Zweck, Vermögenswerte sicherzustellen, die mutmasslich aus einer deliktischen Handlung stammen und daher voraussichtlich der Einziehung unterliegen. Um die Einbringlichkeit für die voraussichtliche Zollforderung

sicherzustellen, erliess das BAZG gesondert die streitbetroffene Sicherstellungsverfügung gestützt auf Art. 76 Abs. 2 ZG (vgl. E. 2.4.2 und 2.5.1). Die Beschlagnahme gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b VStrR und die Sicherstellungsverfügung nach Art. 76 Abs. 2 ZG verfolgen unterschiedliche Zwecke, beruhen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen (vgl. E. 3.3.3) und sind daher strikt voneinander zu trennen. Es besteht folglich kein Anlass, die Sicherstellungssumme um Fr. 11'702.20 zu reduzieren. Die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit dem Bussenbetrag von Fr. 18'000.-- wurde bereits in Erwägung 3.1.3 als unbegründet erkannt. Auch aus diesem Grund ist keine Reduktion der Sicherstellungssumme angezeigt. Daher sind sämtliche Eventualanträge abzuweisen.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Voraussetzungen für die Sicherstellung der glaubhaft gemachten Zollforderungen im Umfang von Fr. 33'380.50 gesamthaft erfüllt sind, weshalb die Vorinstanz die angefochtene Sicherstellungsverfügung zu Recht erlassen hat.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und die angefochtene Sicherstellungsverfügung zu bestätigen.

#### **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die auf Fr. 3'000.-- festzusetzenden Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Eine Parteientschädigung an die unterliegende Beschwerdeführerin ist nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario). Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.